



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

6. – 17. Juli 2026

Eine vollständige
Terminübersicht finden
Sie im [Kalender](#) auf
unserer Website [Curia](#).

Montag, 6. Juli 2026

14.30 Uhr!

**Soweit nicht anders
angegeben, beginnen
alle Sitzungen um 9.30
Uhr.**

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-603/24 Streamz u. a.

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf
unseren Profilen in den
[sozialen Medien](#).

[Datenschutzhinweis](#)

Google, Spotify, Meta, StreamZ und Sony Music haben beim belgischen Verfassungsgerichtshof Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des belgischen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt erhoben.

Sie beanstanden insbesondere (i) das mit dem belgischen Gesetz eingeführte neue, dem Urheberrecht verwandte Schutzrecht für Presseverlage, wenn ihre Presseveröffentlichung im Internet von Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft im Internet genutzt wird, (ii) das neue Residualrecht auf Vergütung von Urhebern und ausübenden Künstlern gegenüber Anbietern von Diensten für das Teilen von Online-Inhalten, wenn sie das Recht, die öffentliche Wiedergabe durch einen solchen Anbieter zu erlauben oder zu verbieten, übertragen haben, sowie (iii) das entsprechende Recht gegenüber Anbietern von Streaming-Diensten.

Der belgische Verfassungsgerichtshof hat dem EuGH hierzu eine Reihe von Fragen zur Vorentscheidung vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia [zeitversetzt gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 7. Juli 2026

Fortsetzung der gestrigen mündlichen Verhandlung vor der Großen Kammer in der Rechtssache C-603/24 Streamz u. a.

Mittwoch, 8. Juli 2026

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen

T-268/21 RENV Ryanair / Kommission (Italien; Beihilferegelerung; COVID-19) und

T-538/24 Ryanair / Kommission (Italien; geänderte Beihilferegelerung; COVID-19)

Beihilfen Italiens für Fluglinien im Rahmen der Covid-19-Krise

T-268/21 RENV: Mit Beschluss vom 22. Dezember 2020 genehmigte die Kommission Beihilfen Italiens in Höhe von insgesamt 130 Mio. Euro zugunsten bestimmter Fluglinien mit italienischer Betriebsgenehmigung. Mit diesen Beihilfen sollten die Schäden ausgeglichen werden, die den Fluglinien infolge der Reisebeschränkungen und der sonstigen im Rahmen der Covid-19-Pandemie verhängten Lockdown-Beschränkungen im Zeitraum 1. März bis 15. Juni 2020 entstanden waren.

Zu den Voraussetzungen für den Empfang einer solchen Beihilfe gehörte, dass die betreffende Fluglinie ein bestimmtes Lohnniveau für ihre Beschäftigten mit Heimatbasis in Italien sowie für die Beschäftigten von Drittunternehmen vorsieht, die an ihrer Tätigkeit beteiligt sind. Dieses Lohnniveau durfte einen bestimmten Tarifmindestlohn nicht unterschreiten.

Ryanair focht diesen Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU an, mit Erfolg: Mit Urteil vom 24. Mai 2023 erklärte das Gericht den Beschluss wegen Begründungsmangel für nichtig (siehe Pressemitteilung [Nr. 85/23](#)).

Die italienische Fluglinie Neos, die die Kommission vor dem Gericht als Streithelferin unterstützt hatte, legte gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, mit Erfolg: Mit Urteil vom 23. Januar 2025 ([C-490/23 P](#)) hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf und verwies die Sache zu erneuten Entscheidung an das Gericht zurück (RENV im

Aktenzeichen steht für „renvoi“ ≈ nach Zurückverweisung).

Das Gericht verkündet heute sein (zweites) Urteil in dieser Sache.

T-538/24: Mit [Beschluss vom 15. April 2024](#) genehmigte die Kommission die (zweite) Verlängerung der in Rede stehenden Beihilferegelung für das Jahr 2021.

Zuvor hatte sie im Nachgang zum Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 die ursprüngliche Beihilferegelung mit Beschluss vom 26. März 2024 erneut genehmigt. Zudem hatte sie bereits mit Beschluss vom 9. August 2021 eine erste Verlängerung der ursprünglichen Beihilferegelung für den Zeitraum 16. Juni bis 31. Dezember 2020 genehmigt.

In der vorliegenden Rechtssache T-538/24 ficht Ryanair den Beschluss der Kommission vom 15. April 2024 (über die zweite Verlängerung) an.

Das Gericht verkündet heute sein Urteil in dieser Sache.

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen T-268/21 RENV

Weitere Informationen T-538/24

Mittwoch, 8. Juli 2026

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-1079/23 Apple /, T-1080/23 Apple /, und T-214/24 Apple und Apple Distribution International / Kommission

Gesetz über digitale Märkte

Das Gesetz über digitale Märkte (Verordnung Nr. 2022/1925) soll faire und offene digitale Märkte gewährleisten. Nach diesem Gesetz kann die Europäische Kommission digitale Plattformen als „Torwächter“ benennen, wenn diese für Unternehmen über zentrale Plattformdienste ein wichtiges Zugangstor zu Verbraucherinnen und Verbrauchern darstellen. Das Gesetz sieht für Torwächter eine Reihe von Geboten und Verboten vor.

Mit [Beschluss vom 5. September 2023](#) benannte die Kommission Apple als Torwächter für drei Zentrale Plattformdienste, nämlich den APP Store, das

Betriebssystem iOS und den Browser Safari (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/4328](#)). Apple hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten (T-1080/23).

Mit Beschluss vom gleichen Tag leitete die Kommission eine Marktuntersuchung ein, um das Vorbringen von Apple weiter zu prüfen, wonach iMessage nicht als Zentraler Plattformdienst anzusehen sei (siehe die Ausführungen dazu im vorgenannten [Beschluss vom 5. September 2023](#) sowie die Pressemitteilung der Kommission [IP/23/4328](#)). Apple hat auch diesen Beschluss vor dem Gericht angefochten (T-1079/23).

Mit [Beschluss vom 12. Februar 2024](#) entschied die Kommission sodann, Apple nicht als Torwächter für iMessage zu benennen, obwohl die Schwellenwerte erreicht seien. Apple hat diesen Beschluss vor dem Gericht angefochten, soweit die Kommission iMessage als nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienst eingestuft habe (T-214/24).

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen T-1079/23

Weitere Informationen T-1080/23

Weitere Informationen T-214/24

Donnerstag, 9. Juli 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-234/25 Sky Österreich Fernsehen

Widerrufsrecht bei Streaming-Abos

Sky bietet einen Streamingdienst an. Abonnenten können die auf Servern gespeicherten Programme über das Internet entweder live oder „on demand“ ansehen. Zum Teil können sie sie auch herunterladen und innerhalb von 48 Stunden auch offline einmal ansehen.

Der Verein für Konsumenteninformation beanstandet die von Sky verwendete Widerrufsbelehrung. Danach stimmt der Kunde zu, dass Sky bereits vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist mit der Vertragsausführung beginnt und der Kunde dadurch mit der Bestellung des Abos sein Widerrufsrecht verliert.

Nach Ansicht des Vereins handelt es sich bei einem Streaming-Abo um eine

„digitale Dienstleistung“, sodass das Widerrufsrecht erst mit vollständiger Erbringung der Dienstleistung erlösche. Sky hingegen macht geltend, dass es sich um die Lieferung „digitaler Inhalte“ handele, sodass das Widerrufsrecht bereits mit Beginn der Vertragserfüllung erlösche.

Der österreichische Oberste Gerichtshof hat den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 26. Februar 2026 die Ansicht vertreten, dass ein Streamingdienst, bei dem sich die dem Verbraucher zur Verfügung gestellten Inhalte auf einem Server befinden, auf den die Kunden mittels eines Hyperlinks oder einer App zugreifen können, um sie live, auf Abruf oder nach dem Herunterladen auch offline anzusehen, kein Angebot „digitaler Inhalte“ darstelle.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 9. Juli 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-788/24 Anne Frank Fonds

Urheberrechtsschutz – Geoblocking

Dem von Anne Franks Vater errichteten Anne Frank Fonds steht in den Niederlanden noch bis 2037 das Urheberrecht an Teilen des Tagebuchs von Anne Frank zu.

Der Fonds beanstandet vor den niederländischen Gerichten, dass auf der Website einer in Belgien gegründeten Vereinigung für die Untersuchung und Erschließung historischer Texte eine neue wissenschaftliche Online-Ausgabe des Tagebuchs veröffentlicht wurde.

In Belgien und anderen Ländern ist der Urheberrechtsschutz bereits ausgelaufen. Um dem in den Niederlanden noch bestehenden Urheberrechtsschutz Rechnung zu tragen, hat die Vereinigung den Zugang zu

der neuen Online-Ausgabe mittels Geoblocking auf diese Länder beschränkt.

Der Fonds macht jedoch geltend, dass das Geoblocking leicht umgangen werden könne, etwa über einen VPN-Dienst. Die neue Online-Ausgabe sei somit auch einem größeren Kreis Interessierter aus den Niederlanden zugänglich, so dass eine öffentliche Wiedergabe in den Niederlanden vorliege, die das dort noch bestehende Urheberrecht des Fonds verletze.

Der Hoge Raad der Nederlanden hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 ersucht.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 15. Januar 2026 u.a. die Ansicht vertreten, dass dann, wenn der für die Veröffentlichung Verantwortliche ein in bestimmten Ländern urheberrechtlich geschütztes Werk auf einer Internetseite bereitstellt und wirksame technische Maßnahmen ergreift, um vom Urheberrechtsinhaber nicht genehmigte Handlungen zu verhindern, wie beispielsweise eine geografische Zugangssperre für diese Internetseite in Ländern, in denen das Werk noch urheberrechtlich geschützt ist, nicht davon ausgegangen werden könne, dass dieser Verantwortliche das geschützte Werk in den zuletzt genannten Ländern öffentlich wiedergibt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemittteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 9. Juli 2026

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-428/23
ROGON u. a.**

DFB-Reglement für Spielervermittler

Zwei Unternehmen aus Deutschland und Österreich, die Fußballspieler vermitteln, beanstanden vor den deutschen Gerichten das DFB-Reglement für Spielervermittler, das sie für kartellrechtswidrig halten. Nach diesem Reglement, dass sich an die Vereine und Spieler richtet, müssen sich Vermittler registrieren lassen und sich diversen FIFA- und DFB-Statuten unterwerfen. Außerdem sieht es ein Provisionsverbot für bestimmte

Folgetransfers und die Vermittlung von Minderjährigen vor sowie die Pflicht, Vergütungen und Zahlungen an Vermittler offenzulegen.

Der Bundesgerichtshof hat dem EuGH hierzu Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt (siehe auch [BGH-Pressemitteilung 90/23](#)).

Generalanwalt Emiliou hat seine Schlussanträge am 15. Mai 2025 vorgelegt (siehe auch Pressemitteilung [Nr. 61/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 9. Juli 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-199/24 Legal Newsdesk Sweden

Veröffentlichung strafrechtlicher Verurteilungen im Internet

Legal Newsdesk Sweden betreibt die Datenbank Lexbase, wo sie die persönlichen Angaben von Personen veröffentlicht, die in Strafverfahren verwickelt waren. In diesem Zusammenhang erlaubt sie die Abfrage von Personen und Unternehmen, die Gegenstand eines Strafverfahrens oder einer Zivilklage vor einem schwedischen Gericht waren. Sie verfügt über ein Veröffentlichungszertifikat der schwedischen Medienbehörde, wonach der Veröffentlichung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Ein Betroffener beantragte die Löschung seiner personenbezogenen Daten aus der Datenbank, wo das ihn betreffende Urteil noch abrufbar war, obwohl seine Verurteilung im staatlichen Strafregister bereits gelöscht worden war. Legal Newsdesk löschte seine Daten jedoch nicht sofort, sondern erst nach einer Routinekontrolle.

Der Betroffene verklagte Legal Newsdesk deswegen vor einem schwedischen Gericht auf Schadensersatz.

Legal Newsdesk hält dem entgegen, dass die auf Lexbase veröffentlichten

Inhalte durch ein Veröffentlichungszertifikat abgedeckt seien. Nach schwedischem Recht sei die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter solchen Umständen nicht anwendbar, da das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten durch die verfassungsmäßigen Mediengesetze garantiert werde. Diese sähen lediglich die Möglichkeit vor, die für die Verletzung dieses Schutzes verantwortliche Person wegen Verleumdung strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, und das Recht, diesbezüglich Schadensersatz zu verlangen.

Das schwedische Gericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der DSGVO ersucht. Diese sieht vor, dass die Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken, in Einklang bringen und insoweit, wenn erforderlich, von der DSGVO abweichen können.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 4. September 2025 die Ansicht vertreten, dass die DSGVO einer nationalen Regelung entgegenstehe, wonach eine Person, deren personenbezogenen Daten in der Form verarbeitet werden, dass Angaben zu strafrechtlichen Verurteilungen dieser Person der Öffentlichkeit gegen Entgelt im Internet zugänglich gemacht werden, sich hiergegen rechtlich nur dadurch wehren kann, dass sie Strafanzeige wegen Verleumdung stellt oder Schadensersatz wegen Verleumdung verlangt. Eine Tätigkeit, die darin besteht, öffentliche Dokumente, nämlich strafrechtliche Verurteilungen, der Öffentlichkeit gegen Entgelt im Internet zugänglich zu machen, könne nicht als Verarbeitung personenbezogener Daten angesehen werden, die zu journalistischen Zwecken erfolgt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 9. Juli 2026

Urteil des **Gerichtshofs** in der Rechtsmittelsache C-242/24 P
Kommission / Deutschland (Beihilfen für Kraft-Wärme-

Kopplung)

Förderung der Stromerzeugung durch Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Das deutsche Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2020 (KWKG 2020) hat insbesondere zum Ziel, die Energieeffizienz sowie den Klima- und Umweltschutz zu verbessern, indem die Nettostromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) bis 2025 gesteigert wird. Zu diesem Zweck sieht es eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung dieser Stromerzeugung vor.

Mit Beschluss vom 3. Juni 2021 stellte die Kommission fest, dass verschiedene dieser Maßnahmen staatliche Beihilfen darstellten, da sie aus staatlichen Mitteln finanziert würden. Sie würden nämlich durch Einnahmen aus einem – rechtlich gesehen – vom Staat erhobenen obligatorischen Beitrag finanziert, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verwaltet und zugewiesen würden. Zudem stelle die Begrenzung der KWKG-Umlage zugunsten von Wasserstoffherstellern einen Verzicht auf staatliche Mittel dar. Da die Kommission diese Maßnahmen jedoch für mit dem Binnenmarkt vereinbar hielt, genehmigte sie sie (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/21/2842](#)).

Deutschland focht diesen Beschluss vor dem Gericht der EU an und machte geltend, dass die Kommission die Maßnahmen zu Unrecht als staatliche Beihilfen eingestuft habe. Entgegen der Ansicht der Kommission würden keine Beihilfen aus staatlichen Mitteln gewährt.

Mit Urteil vom 24. Januar 2024 ([T-409/21](#)) gab das Gericht der Klage statt und erklärte den Kommissionsbeschluss für nichtig. Weder würden die Maßnahmen zur KWK-Förderung mit staatlichen Mitteln finanziert, noch könne die Begrenzung der KWKG-Umlage zugunsten der Wasserstoffhersteller als Verzicht auf staatliche Mittel angesehen werden.

Die Kommission hat gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Spielmann hat in seinen Schlussanträgen vom 23. Oktober 2025 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 9. Juli 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-307/25 KFZ Kolak

Gewährleistung bei Gebrauchtwagen

Der Käufer eines Gebrauchtwagens stellte kurz nach dem Kauf fest, dass der Wagen Öl verliert und deshalb nicht, wie mit dem Händler vereinbart, verkehrs- und betriebssicher ist. Er verlangt daher die Rückabwicklung des Kaufvertrags.

Der Händler hält dem entgegen, dass er bereit sei, die Ursache für den Ölverlust zu beheben. Der Käufer sei daher nicht berechtigt, die Rückabwicklung des Kaufvertrags zu verlangen.

Der österreichische Oberste Gerichtshof hat den EuGH hierzu um Auslegung der Richtlinie 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs ersucht. Er möchte wissen, ob ein Mangel, der die Sicherheit der Ware beeinträchtigt (hier: Ölverlust, der die Gefahr eines Motorschadens nach sich zieht), auch ohne Vorliegen sonstiger Voraussetzungen, wie etwa Arglist des Verkäufers, derart schwerwiegend ist, dass eine sofortige Preisminderung oder Aufhebung des Kaufvertrags gerechtfertigt ist. Sollte das zu bejahen sein, möchte er ferner wissen, ob das auch dann gilt, wenn der Mangel mit verhältnismäßig geringem finanziellen Aufwand behoben werden könnte (siehe auch [Mitteilung des OGH](#)).

Ohne Schlussanträge.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 9. Juli 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-535/25 Amazon Italia Logistica, C-536/25 Amazon Italia Services und C-537/25 Amazon Italia Transport

Zustelldienste von Amazon in Italien

Die italienische Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen (AGCOM) stellte mit Entscheidung vom 25. Juli 2018 fest, dass Amazon Italia Logistica, Amazon Italia Services und Amazon Italia Transport Postdienste erbringen, ohne über die dafür erforderliche Genehmigung zu verfügen.

Die drei Gesellschaften des Amazon-Konzerns hätten für die von Drittanbietern über den Marketplace zum Verkauf angebotenen Produkte einen Dienst für die Zustellung an die Endkunden eingerichtet, der sich in nichts von dem seitens anderer Postbetreiber – wie z. B. Kurierdienste – erbrachten Zustelldienst unterscheide. Er umfasse die üblichen Bearbeitungsphasen des Zustellungsprozesses von der Phase des Sortierens bis zur Zustellung an der Adresse des Endkunden oder einem Locker.

Die AGCOM verhängte daher Geldbußen gegen die drei Amazon-Gesellschaften und forderte sie auf, ihre Situation durch Beantragung einer Allgemein Genehmigung zu bereinigen.

Die drei Amazon-Gesellschaften fochten die Entscheidung der AGCOM vor den italienischen Gerichten an.

Der italienische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Postdienste-Richtlinie 97/67 dem entgegensteht, dass für die in Rede stehenden Tätigkeiten der drei Amazon-Gesellschaften eine Genehmigung für allgemeine Postdienste verlangt wird.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen C-535/25

Weitere Informationen C-536/25

Weitere Informationen C-537/25

Dienstag, 14. Juli 2026

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-474/24 NADA u. a.

In Österreich ist gesetzlich vorgesehen, dass die Namen der Sportlerinnen und Sportler, die wegen Dopings gesperrt wurden, grundsätzlich veröffentlicht werden, ebenso die Dauer der Sperre und die Gründe dafür. Diese Informationen findet man sowohl auf der Website der Nationalen Anti-Doping Agentur als auch auf der Website der Anti-Doping Rechtskommission, welche solche Sperren verhängt.

Mehrere Betroffene sehen dadurch ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten verletzt. Sie verlangen, dass ihre Namen und die Angabe der Sportart auf den Websites gelöscht werden. Die österreichische Datenschutzbehörde wies die Beschwerden der Betroffenen als unbegründet ab. Nunmehr ist das österreichische Bundesverwaltungsgericht mit den Fällen befasst.

Das Bundesverwaltungsgericht hat Zweifel, ob die in Österreich vorgesehene Veröffentlichungspflicht mit dem Unionsrecht, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, vereinbar ist. Es hat dem EuGH daher mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Spielmann hat in seinen Schlussanträgen vom 25. September 2025 die Ansicht vertreten, dass die Veröffentlichung des Namens jedes Berufssportlers, der gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen hat, im Internet gegen das Unionsrecht verstoße. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebiete es nämlich, die besonderen Umstände jedes Einzelfalls zu berücksichtigen (siehe Pressemitteilung [Nr. 128/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Urteil vom 7. Mai 2024 hatte der Gerichtshof ein ähnliches Vorabentscheidungsersuchen der österreichischen Schiedskommission für unzulässig erklärt, da sie nicht als Gericht im Sinne des Unionsrechts eingestuft werden könne und folglich nicht vorlageberechtigt sei, siehe Pressemitteilung [Nr. 80/24](#).

Dienstag, 14. Juli 2026

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** (Große Kammer) in den Rechtsmittelsachen C-865/24 P *Ordre néerlandais des avocats du barreau de Bruxelles u. a. / Rat* und C-866/24 P *Ordre des avocats à la cour de Paris et Couturier / Rat*

Verbot der Rechtsberatung der russischen Regierung und in Russland ansässiger Unternehmen und Einrichtungen

Im Zuge der restriktiven Maßnahmen gegen Russland angesichts der Situation in der Ukraine führte der Rat der EU im Oktober 2022 ein grundsätzliches Verbot ein, der russischen Regierung und in Russland ansässigen Unternehmen und Einrichtungen Rechtsberatung zu erteilen. Das Verbot gilt hingegen nicht für die rechtliche Vertretung vor Gericht oder vor Behörden.

Die niederländisch-sprachige Rechtsanwaltskammer Brüssel, die Rechtsanwaltskammer Paris, eine Pariser Rechtsanwältin, der französische Rechtsanwaltsverband ACE und andere haben die Einführung dieses Verbots sowie seine spätere Aufrechterhaltung vor dem Gericht der EU angefochten.

Sie machen u.a. geltend, dass das Verbot in das Recht jedes Einzelnen, sich für eine Rechtsberatung an seinen Rechtsanwalt zu wenden, sowie in den Grundsatz des Berufsgeheimnisses und den Grundsatz der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts eingreife. Außerdem sei es unverhältnismäßig und zu unklar.

Mit Urteilen vom 2. Oktober 2024 wies das Gericht die Klagen ab. Das Grundrecht jedes Einzelnen, sich von einem Anwalt beraten zu lassen, um ein Gerichtsverfahren zu führen, ihm vorzubeugen oder es abzuwenden, werde durch das streitige Verbot nicht in Frage gestellt (siehe Pressemitteilung [Nr. 155/24](#)).

Die Rechtsanwaltskammern und andere verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege von Rechtsmitteln vor dem Gerichtshof.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia [zeitversetzt gestreamt](#).

Weitere Informationen C-865/24 P

Weitere Informationen C-866/24 P

Mittwoch, 15. Juli 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-826/24 P Kommission / Google und Alphabet (Google AdSense)

Missbrauch beherrschender Stellung auf dem Markt der Online-Werbung

Mit Beschluss vom 20. März 2019 („Google Search [AdSense]“) verhängte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 1,49 Mrd. Euro wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem Markt der Online-Werbung (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/19/1770](#)).

Google und Alphabet haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Mit Urteil vom 18. September 2024 erklärte das Gericht den Kommissionsbeschluss für nichtig. Es bestätigte überwiegend die Beurteilungen der Kommission, erklärt den Beschluss aber u. a. deshalb für nichtig, weil die Kommission bei der Beurteilung der Geltungsdauer der von ihr als missbräuchlich eingestuften Vertragsklauseln nicht alle relevanten Umstände berücksichtigt habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 143/24](#)).

Die Kommission hat gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 15. Juli 2026

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-555/25 OpenAI / EUIPO (OPENAI)

Markenschutz – OPENAI

Das U.S.-amerikanische Unternehmen OpenAI beantragte beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die Eintragung der Wortmarke OPENAI als Unionsmarke für verschiedene Waren und Dienstleistungen.

Das EUIPO lehnte die Eintragung teilweise ab, etwa für Software, Cloud-Computing-Dienste und Dienste der Identitätsüberprüfung, weil die Marke insoweit beschreibend und damit zugleich nicht unterscheidungskräftig sei, d.h. die betriebliche Herkunft nicht erkennen lasse. Zumindest für einen nicht unerheblichen Anteil des englischsprachigen Publikums beinhalte der Begriff OPENAI nämlich die unmittelbare Aussage, dass die Waren und Dienstleistungen mit frei zugänglicher (open) künstlicher Intelligenz (artificial intelligence, kurz AI) zur Verfügung gestellt werden oder einen Bezug dazu hätten. Der Begriff könne daher nicht als Unionsmarke geschützt werden.

Das EUIPO wies jedoch darauf hin, dass es zu einem späteren Zeitpunkt die weitere Frage prüfen werde, ob die angemeldete Marke womöglich durch Benutzung Unterscheidungskraft für die in Rede stehenden Waren und Dienstleistungen erlangt habe. Dafür wolle es jedoch erst die Bestandskraft seiner bislang getroffenen Entscheidung ([R 190/2025-5](#)) abwarten.

Das Unternehmen OpenAI hat die Entscheidung des EUIPO vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. Juli 2026

10.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-523/24 Sociedad Civil Catalana

Amnestie in Katalonien – Befreiung von der Haftung wegen Haushaltsuntreue

Am 10. Juni 2024 verabschiedete das spanische Parlament ein Amnestiegesetz zum Zwecke der institutionellen, politischen und sozialen Normalisierung in Katalonien. Es gewährt Amnestie für Handlungen, die eine strafrechtliche oder administrative Haftung oder eine Haftung wegen Haushaltsuntreue begründen und im Rahmen des illegalen Referendums über die Selbstbestimmung Kataloniens vom 1. Oktober 2017 sowie im Zusammenhang mit dem katalanischen Unabhängigkeitsprozess begangen wurden. Die Amnestie gilt jedoch nicht für Straftaten, die die finanziellen

Interessen der Europäischen Union beeinträchtigen.

Der spanische Rechnungshof prüft eine Klage gegen mehrere mit der Verwaltung öffentlicher Gelder betraute Personen, denen zur Last gelegt wird, dem öffentlichen Vermögen der Autonomen Gemeinschaft Katalonien einen geschätzten Schaden von etwa 5 Mio. Euro zugefügt zu haben. Das Geld wurde in den Jahren 2011 bis 2017 für die Durchführung des Referendums sowie für die Förderung der Unabhängigkeit Kataloniens auf internationaler Ebene ausgegeben.

Da der spanische Rechnungshof Zweifel an der Vereinbarkeit verschiedener Bestimmungen des Amnestiegesetzes mit dem Unionsrecht hat, hat er dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Spielmann hat in seinen Schlussanträgen vom 13. November 2025 die Ansicht vertreten, dass verschiedene Bestimmungen des spanischen Amnestiegesetzes über die Befreiung von der Haftung wegen Haushaltsuntreue mit dem Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz unvereinbar sein könnten. Die im Amnestiegesetz vorgesehene Befreiung von der Haftung für Handlungen im Bereich der Haushaltsuntreue, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen, verstoße hingegen nicht gegen das Unionsrecht (siehe Pressemitteilung [Nr. 141/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#), ein [Video mit Erläuterungen seitens eines Mitglieds des Gerichtshofs](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. Juli 2026

10.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-666/24 Associació Catalana de Víctimes d'Organitzacions Terroristes (ACVOT)

Amnestie in Katalonien – Terroristische Straftaten

Am 10. Juni 2024 verabschiedete das spanische Parlament ein Amnestiegesetz zum Zwecke der institutionellen, politischen und sozialen Normalisierung in Katalonien. Das Gesetz trat am darauffolgenden Tag in Kraft. Es gewährt Amnestie für Handlungen, die eine strafrechtliche oder administrative Haftung oder eine Haftung wegen Haushaltsuntreue begründen und im Rahmen des Referendums über die Selbstbestimmung Kataloniens vom 1. Oktober 2017 sowie im Zusammenhang mit dem katalanischen Unabhängigkeitsprozess begangen wurden.

Vor dem spanischen Nationalen Gerichtshof läuft ein Strafverfahren gegen zwölf Personen, die wegen terroristischer Straftaten im Zusammenhang mit der Unabhängigkeitsbewegung Kataloniens verfolgt werden.

Da der Nationale Gerichtshof Zweifel an der Anwendung des Amnestiegesetzes auf den vorliegenden Fall hat, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung von Handlungen in den Anwendungsbereich der Amnestie, die nach der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung als terroristische Handlungen eingestuft werden können, hat er dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Spielmann hat in seinen Schlussanträgen vom 13. November 2025 die Ansicht vertreten, dass das spanische Amnestiegesetz nicht gegen die Richtlinie zur Bekämpfung des Terrorismus verstoße. Es verstoße auch nicht gegen bestimmte allgemeine Grundsätze des Unionsrechts (siehe Pressemitteilung [Nr. 142/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#), ein [Video mit Erläuterungen seitens eines Mitglieds des Gerichtshofs](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. Juli 2026

10.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen

C-258/23 *Imagens Médicas Integradas*

C-259/23 *Synlabhealth II*

C-260/23 SIBS – Sociedade Gestora de Participações Sociais u. a.

Beschlagnahme geschäftlicher E-Mails bei wettbewerbsrechtlichen Ermittlungen

Im Rahmen von Ermittlungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht beschlagnahmte die portugiesische Wettbewerbsbehörde E-Mails, die von den Mitarbeitern der von diesen Ermittlungen betroffenen Gesellschaften ausgetauscht worden waren. Diese Gesellschaften traten dem entgegen und machten geltend, dass ihr Recht auf Briefgeheimnis verletzt worden sei und dass es Sache des Ermittlungsrichters und nicht der Staatsanwaltschaft sei, solche Beschlagnahmen zu genehmigen.

Das mit den Fällen befasste portugiesische Gericht möchte vom Gerichtshof im Wesentlichen wissen, ob die von der Staatsanwaltschaft erteilte Genehmigung ausreichend war oder ob der bloße Umstand, dass die beschlagnahmten Dokumente aus der funktionalen elektronischen Post der Mitarbeiter stammten, ihre Einstufung als „Korrespondenz“ erlaubt, deren Unverletzlichkeit ein Grundrecht ist, das ein höheres Schutzniveau genießt, und daher der Ermittlungsrichter tätig werden muss.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 23. Oktober 2025 die Ansicht vertreten, dass für die Wahrung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten bei wettbewerbsrechtlichen Ermittlungen keine vorherige Genehmigung durch eine Justizbehörde erforderlich sei. Die Beschlagnahme geschäftlicher E-Mails müsse jedoch angemessenen und ausreichenden Verfahrensgarantien sowie einer späteren gerichtlichen Kontrolle unterliegen (siehe Pressemitteilung [Nr. 135/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen C-258/23

Weitere Informationen C-259/23

Weitere Informationen C-260/23

Donnerstag, 16. Juli 2026

10.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-196/24 Aucrinde

Grenzüberschreitendes Ersuchen um Exhumierung zur Feststellung der Abstammung

Vor einem italienischen Gericht begehrt jemand die Feststellung, dass ein Verstorbener, der in Frankreich beigesetzt wurde, sein leiblicher Vater ist.

Das italienische Gericht hat ein französisches Gericht gemäß der Verordnung 2020/1783 über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen im Bereich der Beweisaufnahme ersucht, die Exhumierung und die Entnahme einer genetischen Probe anzuordnen.

Nach französischem Recht kann ein Richter die Exhumierung zum Zwecke der Entnahme einer genetischen Probe zur Feststellung der Abstammung jedoch nur dann anordnen, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten ausdrücklich eingewilligt hat. Dies wird in Frankreich als Frage der öffentlichen Ordnung betrachtet.

Da das französische Gericht Zweifel hat, ob es das Beweisaufnahmeersuchen zurückweisen soll, hat es dem Gerichtshof zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwältin Ćapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 11. September 2025 die Ansicht vertreten, dass die EU-Grundrechte-Charta den Abstammungsnachweis durch genetische Probeentnahme *post mortem* nicht verbiete. Gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung könne das französische Gericht das Beweisersuchen nicht zurückweisen, selbst wenn nach zwingendem französischem Recht die Entnahme genetischer Proben von einem Leichnam zum Nachweis der Abstammung verboten ist, wenn die betroffene Person nicht zu Lebzeiten ausdrücklich eingewilligt hat (siehe Press release [n° 120/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. Juli 2026

10.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-280/25 Lin II

Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU

Im Urteil Lin I befasste sich der EuGH auf Ersuchen eines rumänischen Gerichts mit der Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU. Er entschied, dass die nationalen strafrechtlichen Verjährungsvorschriften eine wirksame Prävention und Ahndung ermöglichen müssen. Ein nationales Gericht sei grundsätzlich verpflichtet, nationale Vorschriften oder Rechtsprechung außer Acht zu lassen, die ein systemisches Risiko der Straffreiheit für solche Straftaten begründen (siehe Pressemitteilung [Nr. 129/23](#)).

Der rumänische Oberste Kassations- und Gerichtshof hat den EuGH um weitere Klarstellungen hierzu ersucht.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat seine Schlussanträge am 18. Dezember 2025 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. Juli 2026

10.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-209/23 RRC Sports

FIFA-Regeln für Spielervermittler

Zwei Spielervermittler beanstanden vor dem Landgericht Mainz die

(weitgehend neuen) FIFA-Regeln für Spielervermittler. Diese Regeln bestimmen u.a., wie die Vergütung der Vermittler zu berechnen ist, welche Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz als Spielervermittler gelten, welche Leistungen sie erbringen dürfen und welche Informationen offenzulegen sind.

Die beiden Spielervermittler machen geltend, die streitigen Regeln verstießen gegen das Kartellverbot, das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, die Dienstleistungsfreiheit sowie gegen die Datenschutzgrundverordnung.

Das Landgericht Mainz hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Emiliou hat seine Schlussanträge am 15. Mai 2025 vorgelegt (siehe Pressemitteilung [Nr. 61/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. Juli 2026

10.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-424/24 und C-425/24 FIGC und CONI

Disziplinarmaßnahmen gegen Sportmanager

Der italienische Fußballverband (Federazione italiana giuoco calcio, FIGC) verhängte gegen verschiedene Manager von Sportvereinen Sanktionen wegen Unregelmäßigkeiten bei der Buchhaltung. So wurde den Managern für 24 Monate verboten, Tätigkeiten auszuüben, die in die Zuständigkeit des Verbands fallen. Das Italienische Nationale Olympische Komitee (Comitato olimpico nazionale italiano, CONI) bestätigte die Sanktionen.

Zwei der betroffenen Manager wandten sich an das Regionale

Verwaltungsgericht Latium. Mit ihren Klagen begehren sie die Aufhebung der Sanktionen.

Das Regionale Verwaltungsgericht Latium hat den Gerichtshof um Auslegung des Unionsrechts ersucht. Es möchte wissen, ob das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die nationalen Gerichte bei Klagen gegen Disziplinarsanktionen, die von nationalen Sportverbänden verhängt werden, nicht die Aufhebung rechtswidriger Sanktionen, sondern nur den Ersatz des durch diese Sanktionen verursachten Schadens anordnen dürfen.

Ferner möchte es wissen, ob das Unionsrecht einer nationalen Vorschrift entgegensteht, die es einem nationalen Sportverband erlaubt, gegen einen Manager eines Sportvereins eine Disziplinarsanktion zu verhängen, die darin besteht, dass berufliche Tätigkeiten auf nationaler und supranationaler Ebene für die Dauer von 24 Monaten nicht ausgeübt werden dürfen, und zwar auf der Grundlage einer internen Regelung dieses Verbands, die mit einer allgemeinen Formulierung von allen ihren Mitgliedern insbesondere die Beachtung der Grundsätze der Loyalität, der Fairness und der Redlichkeit verlangt.

Generalanwalt Spielmann hat in seinen Schlussanträgen vom 18. Dezember 2025 die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht einer Regelung entgegenstehe, die es nationalen Gerichten verwehrt, rechtswidrige Sanktionen im Bereich des Sports aufzuheben. Die zuständigen Gerichte müssten solche Sanktionen aufheben und gegebenenfalls einstweilige Maßnahmen erlassen können, die die Wirksamkeit der zukünftigen gerichtlichen Entscheidung gewährleisten können (siehe Pressemitteilung [Nr. 165/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen C-424/24

Weitere Informationen C-425/24

Donnerstag, 16. Juli 2026

10.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-26/25 Bukla

Ausweisung eines drittstaatsangehörigen Elternteils minderjähriger Unionsbürger aus
Gründen der öffentlichen Sicherheit

Ein Drittstaatsangehöriger lebt in Ungarn mit seiner ungarischen Lebensgefährtin und ihren zwei gemeinsamen minderjährigen Kindern zusammen, die ebenfalls die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen.

Der ungarische Verfassungsschutz erklärte in nicht begründeten Stellungnahmen (wobei er die zugrunde liegenden Informationen als vertraulich einstufte), dass der Aufenthalt des Betroffenen die nationale Sicherheit gefährde. Die Fremdenpolizeibehörde musste daraufhin den Antrag des Betroffenen auf eine Niederlassungserlaubnis ablehnen und sodann seine Ausweisung anordnen.

Auf ein erstes Vorabentscheidungsersuchen des von dem Betroffenen angerufenen ungarischen Gerichts hin stellte der Gerichtshof fest, dass gegen die auf Verschlussachen gestützte Versagung eines Aufenthaltstitels für einen Drittstaatsangehörigen, der ein Kind erzieht, das die Unionsbürgerschaft besitzt, ein wirksamer Rechtsbehelf eingelegt werden können muss (siehe Pressemitteilung [Nr. 420/22](#)).

Das ungarische Gericht hat dem Gerichtshof daraufhin weitere Fragen im Zusammenhang mit der Ausweisung und der Bindungswirkung bestimmter Entscheidungen des ungarischen Obersten Gerichts vorgelegt. Ohne Schussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. Juli 2026

10.00 Uhr!

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der
Rechtssache C-524/24 Italien / Österreich (Brenner- und Inntal-**

Autobahn)

Beschränkungen für Lkws auf der Brenner- und der Inntal-Autobahn in Tirol

Italien hat Österreich wegen Einschränkungen für Lkws auf der Inntal- und der Brennerautobahn vor dem EuGH verklagt.

Italien macht geltend, dass vier in Tirol eingeführte Maßnahmen den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union in unzulässiger Weise beschränkten.

Erstens ein Nachtfahrverbot, das zu gewissen Nachtzeiten den grenzüberschreitenden Verkehr bestimmter Lkws auf einem Streckenabschnitt der Inntalautobahn A 12 verbiete.

Zweitens ein sektorales Fahrverbot, das die Beförderung bestimmter Güter auf einem Streckenabschnitt der Inntalautobahn A 12 verbiete.

Drittens ein Winterfahrverbot, das an allen Samstagen der Wintermonate von sieben bis fünfzehn Uhr auf der Inntalautobahn A 12 und der Brennerautobahn A 13 den Verkehr bestimmter Lkws in Richtung Italien oder Deutschland verbiete.

Und viertens eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens mittels einer „Dosierung“, indem die Zahl der Lkws, die bei Kufstein auf die Autobahn A 12 einfahren dürfen, an bestimmten Tagen auf höchstens 300 pro Stunde begrenzt werde.

Trotz zweier Verurteilungen durch den EuGH in den Jahren 2005 und 2011 (siehe Pressemitteilungen [Nr. 97/05](#) und [Nr. 138/11](#)) habe Österreich rechtswidrige Beschränkungen des freien Warenverkehrs beibehalten und weitere eingeführt.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website [Curia live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu